

AGB Geschäftskunden

für die Lieferung elektrischer Energie und Gas
an Geschäftskunden ("AGB Geschäftskunden")



Scholt Energy Control GmbH

Siezenheimerstraße 35
5020 Salzburg (AT)

+43 (0) 662 23452 9071

E-mail: info@scholt.at
Internet: www.scholt.at

1. Definitionen

Bilanzgruppenkosten

bezeichnen Kosten, die dem Bilanzgruppenverantwortlichen vom Bilanzgruppenkoordinator in Rechnung gestellt werden. Sie setzen sich zusammen aus Ausgleichsenergiekosten sowie Clearinggebühren.

Energie

elektrischer Energie und/ oder Gas.

Kollektiv

eine Gruppe von Kunden, für die der Lieferant oder eine beauftragte dritte Partei Preisfixierungen auf dem EEX Terminmarkt oder OTC Markt durchführt.

Marktwert

die noch zu liefernden Energiemengen von allen fixierten Preisen des Kunden, multipliziert mit dem EEX Terminmarkt Settlement bzw. OTC Preis für einen vom Lieferanten bestimmten Tag.

Off-Peak

bezeichnet die Stunden von 0:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag sowie die Stunden zwischen 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr am Wochenende für die Beziehung von elektrischer Energie.

Peak

bezeichnet die Stunden von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr für alle Tage Montag bis Freitag für die Beziehung von elektrischer Energie.

RLM

bezeichnet die registrierende Leistungsmessung bei Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh (Strom) bzw. 400.000 kWh (Gas).

Lieferant

Scholt Energy Control GmbH, Siezenheimerstraße 35, 5020 Salzburg, FN 537129x.

SLP

bezeichnet ein Standardisiertes Lastprofil bzw. Standardlastprofil, d.h. ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Entnehmergruppe ermitteltes charakteristisches Lastprofil.

Unterzeichnung

des Vertrages durch die Parteien kann auch mittels einer eingescannten Unterschrift erfolgen. Es genügt, wenn eine Partei jeweils eine Ausfertigung des von der anderen Partei unterzeichneten Vertrages gleichen Inhalts besitzt.

Vertragswert

die noch zu liefernden Energiemengen von allen fixierten Preisen des Kunden, multipliziert mit dem Fixierungspreis. Einzelne (Teil-) Energiemengen können an verschiedenen Zeitpunkten zu den betreffenden Fixierungspreisen festgelegt worden sein.

Werktag

ist jeder Tag, der nicht Samstag, Sonntag oder gesetzlich vorgeschriebener Feiertag, Kartfreitag sowie 24. und 31. Dezember ist.

2. Gefahrübergang

Übergabepunkt und Erfüllungsort, an dem Eigentum und Gefahr hinsichtlich der gelieferten Energie auf den Kunden übergeht wird, ist der technisch geeignete Einspeisepunkt (Einspeisepunkte) in der Regelzone (Strom) bzw. der virtuelle Handelspunkt (VHP) des Marktgebietes (Gas), in welchem die jeweils zu beliefernde Abnahmestelle des Kunden (Kundenanlage) an das Netz angeschlossen ist. Mit der Lieferung und Abnahme leitungsgebundener Energie an den Erfüllungsort gehen alle Gefahren und Risiken von dem Lieferanten auf den Kunden über.

3. Netzanschluss und Netznutzung

a. Der Netzanschluss und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und obliegen dem Kunden. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass eine Lieferung an der Abnahmestelle nach den technischen Spezifikationen für den Netzanschluss und die Netznutzung jederzeit möglich ist. Auf Verlangen des Lieferanten legt der Kunde die entsprechenden Verträge sowie sonstige Dokumente vor.

b. Der Zugang zum Virtuellen Handelspunkt erfolgt auf der Basis der operativen Regelungen des Marktgebietsmanagers und der Fernleitungsunternehmen gemäß den Marktregeln. Der Lieferant liefert ausschließlich Erdgas, das den Anforderungen der jeweils geltenden Gesetze und Marktregeln entspricht. Unter diesen Voraussetzungen ist der Lieferant berechtigt, auch auf Erdgasqualität aufbereitetes sonstiges Gas zur Kundenversorgung einzusetzen. Die Einhaltung der Erdgasqualität und des Übergabedruckes an der Kundenanlage obliegen dem jeweiligen lokalen

Verteilernetzbetreiber; es gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden. Vom Übergabepunkt wird das Erdgas auf Basis eines zwischen dem Kunden und dem Verteilernetzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages zu der/den Kundenanlage(n) transportiert.

4. Abnahmestelle

a. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an leitungsgebundener Energie an der Abnahmestelle vom Lieferanten zu beziehen und die gelieferten Mengen nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzunehmen. Abnahmestelle ist jener mit dem Netzbetreiber vertraglich fixierter Punkt, an der die bereit gestellte Energie übergeben wird. Sie kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein. Zählpunkt ist jene Stelle, an der der Energiefluss zältechnisch erfasst und registriert wird und über die der Kunde mittels Zählpunktbezeichnung energiewirtschaftlich identifiziert wird. Die gelieferten Mengen hat der Kunde gemäß den Entgeltregelungen einschließlich der Produktbeschreibung zu vergüten.

b. Dem Kunden obliegt die rechtzeitige Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit einem Dritten, um der Erfüllung der Abnahmepflicht gemäß Ziffer 4 lit a) nachkommen zu können.

c. Der Kunde nimmt die leitungsgebundene Energie ausschließlich zum eigenen Verbrauch ab. Eine andere Verwendung, insbesondere die Weiterleitung, Wiedereinspeisung, Weiterveräußerung oder Zwischenspeicherung zu anderen Zwecken als dem eigenen Verbrauch, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Lieferanten zulässig.

d. Die Lieferung beginnt erst mit dem im Vertrag genannten Lieferbeginn, es sei denn der Netzbetreiber hat ein anderes Datum festgelegt. In diesem Fall gilt dieses Datum als vertraglicher Lieferbeginn.

e. Wird an dem im Vertrag genannten Zählpunkt der für die Zuordnung eines RLM/ SLP vorgesehene Grenzwert unter- oder überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung in Schriftform an der Lieferant verpflichtet.

f. Der Lieferant hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen jederzeit zu kündigen wenn eine SLP-Abnahmestelle zu einer RLM-Abnahmestelle wird oder umgekehrt. In diesem Fall wird der Lieferant dem Kunden einen neuen Vertrag anbieten.

5. Messeinrichtung, Messung

a. Die Menge des gelieferten Stroms oder Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Netzbetreibers

oder des Kunden nach den Marktregeln ermittelt. Der Netzbetreiber ist für Einhaltung der maß- und eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

b. Besteht die Besorgnis der fehlerhaften Messung bzw. nicht richtiger Messdaten, so wird der Kunde auf Wunsch des Lieferanten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen zu ermöglichen. Soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, hat der Kunde zu diesem Zwecke nach vorheriger Benachrichtigung den Beauftragten des Netzbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu den Messeinrichtungen einzuräumen. Ergibt eine Überprüfung die Fehlerhaftigkeit der Messdaten und bzw. oder der Messeinrichtung, so ist nach Korrektur durch den Netzbetreiber ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten bzw. ein Mehrbetrag vom Lieferanten zurückzuerstatten.

6. Zahlungsbestimmungen, Abrechnungen

a. Die Abrechnung der im Vertrag vereinbarten Entgelte erfolgt durch den Lieferanten. Die Abrechnungen der vom Kunden an der Abnahmestelle entnommenen Mengen erfolgt grundsätzlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Messwerte der geeichten Messeinrichtungen. Der Kunde stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu. Einwendungen gegen Abrechnungen des Lieferanten hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Abrechnung geltend zu machen.

b. Der Kunde erteilt dem Lieferanten zur Abrechnung der abgenommenen Mengen ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Belastung des Kundenkontos erfolgt frühestens am 4. Wochentag nach jeweiliger Rechnungsübermittlung. Bei der monatlichen Abrechnung sind Abschlagszahlungen sowie etwaige Rechnungsabweichungen aus den Vormonaten (Guthaben oder Fehlbeträge) separat auszuweisen und entsprechend abzuziehen oder aufzuschlagen.

c. Der am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmende Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten die Abbuchung sämtlicher vertraglich geschuldeter Entgelte im Wege der SEPA-Firmenlastschrift zu ermöglichen. Sollte dem Lieferanten die Abbuchung eines vertraglich geschuldeten Entgeltes im Wege der SEPA-Firmenlastschrift nicht möglich sein, ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe EUR 40,00 je Rechnungsbetrag oder Abschlag, der nicht abgebucht werden konnte, an den Lieferanten verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat die Unmöglichkeit der Abbuchung nicht zu vertreten. Mit der Zahlung dieser Vertragsstrafe entfällt die Pflicht des

Kunden, die Abbuchung des Rechnungsbetrages oder Abschlags, der nicht abgebucht werden konnte, im Wege der SEPA-Firmenlastschrift zu ermöglichen. Hinsichtlich der folgenden Rechnungsbeträge und Abschläge besteht die Verpflichtung hingegen fort.

d. Im Falle einer Nichtzahlung trotz Fälligkeit sowie im Falle einer nicht durchführbaren Forderungseinziehung über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat gerät die zur Zahlung verpflichtete Partei automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung (Mahnung, Zahlungserinnerung o.ä.) bedarf.

7. Steuern, Abgaben und sonstige Umlagen

a. Für die Lieferung von leitungsgebundener Energie an den Kunden fallen neben dem mit dem Lieferanten vereinbarten Energiepreis verschiedene Steuern, Abgaben, Gebühren, Umlagen, Zuschläge und sonstige Entgelte in der jeweils gültigen Höhe an, welche die Lieferung von Energie betreffen und zu deren Aufwendung der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die vom Kunden zusätzlich zum Energiepreis zu tragen sind.

b. Die für die Netznutzung anfallenden und damit im Zusammenhang stehenden Kosten wie z.B. das Netznutzungsentgelt, das Netzverlustentgelt, das Entgelt für Messleistungen sowie die Steuern, Abgaben und Gebühren werden vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber in Rechnung gestellt.

c. Soweit der Kunde berechtigt ist, für einzelne Entgeltbestandteile teilweise oder vollständige Befreiungen oder Verringerungen in Anspruch zu nehmen, ist er dem Lieferanten gegenüber nur befreit, wenn er ihm die Befreiung rechtzeitig mitteilt und unter Vorlage von Befreiungs- bzw. Verringerungsbescheiden oder sonstigen Unterlagen hinreichend nachweist.

d. Ein verspäteter Nachweis berechtigt nur dann zu einer rückwirkenden Befreiung, wenn dem Lieferanten eine rückwirkende Geltendmachung gegenüber Dritten möglich und wirksam ist.

e. Rückwirkende oder künftige Veränderungen der Netznutzungsentgelte oder sonstigen Entgeltbestandteile wird der Lieferant dem Kunden entsprechend weiterbelasten oder gutschreiben, auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses.

8. Kündigung

a. Vertrag und Lieferzeitraum verlängern sich ohne Zutun der Parteien automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres mit eingeschriebenem Brief kündigt.

Ausgeschlossen von der Verlängerung sind die Optionen Garantiert Grün und Garantiert Ökogas.

b. Eine Kündigung ist erstmalig zu dem im Vertrag bezeichneten Lieferende möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit auch ohne Frist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei ihrer Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht vollständig nachkommt, es sei denn, der ausstehende Betrag ist geringfügig.

c. Der Lieferant ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn er eine behördliche Erlaubnis verliert oder nicht erhält, die für die rechtmäßige Tätigkeit als Energielieferant erforderlich ist.

d. Wenn der Marktwert gegenüber dem Vertragswert um mindestens 15% gefallen ist und/ oder der Unterschied mehr als EUR 15.000,00 beträgt, hat der Lieferant das Recht eine Sicherheitsleistung vom Kunden in Höhe dieses Unterschieds zu fordern. Diese muss vom Kunden nach schriftlicher Aufforderung durch den Lieferanten innerhalb fünf Tagen geleistet werden. Sofern sich der Kunde nicht an diese Verpflichtung hält, sind weitere Preisfixierungen ausgeschlossen. Weiterhin ist der Lieferant in diesem Fall berechtigt, den Unterschied zwischen Marktwert und Vertragswert dem Kunden gegenüber in Rechnung zu stellen und den Vertrag zu kündigen. Der Lieferant behält sich weiterhin das Recht vor, den ausfallenden Gewinn für die restliche Laufzeit des Vertrags dem Kunden gegenüber in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag berechnet sich durch das Dienstleistungsentgelt, multipliziert mit dem ausstehenden, vertraglich festgelegten Verbrauch, der Grundvergütung und gegebenenfalls den zusätzlichen Kosten für Garantiert Grün/ Garantiert Ökogas. Die Sicherheitsleistung wird nach Ablauf des Vertrags auf das Bankkonto des Kunden zurückerstattet, sofern sich der Kunde an die Verpflichtungen, einhergehend mit Preisfixierungen am EEX Terminmarkt bzw. OTC Markt, gehalten hat.

e. Ist der Kunde Teil eines Kollektivs und endet der Vertrag eines Teilnehmers aus diesem Kollektiv, dann ist der Lieferant berechtigt, die Verpflichtungen, welche aus den für den betreffenden Kunden getätigten Preisfixierungen hervorgehen, auf die übrigen Teilnehmer zu übertragen. Der Kunde stimmt der Übertragung unwiderruflich und bedingungslos zu.

f. Wird der Vertrag infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, außerordentlich gekündigt und hat der Kunde für nach dem dann eintretenden Vertragsende liegende Zeiträume Preisfixierungen vorgenommen, ist der Kunde dem Lieferanten zur Zahlung der Differenz zwischen Marktwert und Vertragswert verpflichtet,

sofern der Vertragswert den Marktwert übersteigt.

g. Kündigt der Lieferant den Vertrag wegen einer Vertragspflichtverletzung des Kunden vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit, findet ein Ausgleich statt. Dieser Ausgleich besteht zum einen darin, dass der Kunde an den Lieferanten eine Zahlung leistet, deren Höhe sich aus der Multiplikation des Dienstleistungsentgeltes mit der zum Zeitpunkt des vorzeitigen Vertragsendes noch nicht abgenommenen Menge des vertraglichen Jahresverbrauchs ergibt. Gegenenfalls erhöht sich der Ausgleich um die auf diese Liefermenge entfallenden zusätzlichen Kosten für Garantiert Grün/ Garantiert Ökogas sowie zuzüglich der auf den Zeitraum zwischen dem vorzeitigem und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsende entfallenden Grundvergütung. Der Kunde zahlt weiterhin die Differenz zwischen dem Vertragswert sowie dem entsprechenden Marktwert an den Lieferanten.

9. Befreiung von der Leistungspflicht, Haftung

a. Sollten die Parteien infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit angemessenem technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, ganz oder teilweise an der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen bis zur Beseitigung dieser Umstände und deren Folgen, ohne dass die Parteien zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sind. Dies gilt nicht, wenn der Eintritt eines Schadens oder ein Schaden selbst erst dadurch entstanden ist, sich verzögert oder vergrößert hat, dass die jeweils betroffene Partei den Vertragspartner nicht unverzüglich über die ihm bekannten Umstände sowie deren voraussichtliche Dauer und Beendigung in Kenntnis gesetzt hat. Soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Versorgung des Kunden einzuschränken oder einzustellen, z.B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, ist der Lieferant seinerseits berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen.

b. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Belieferung mit leitungsgebundener Energie sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, soweit es sich beispielsweise um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung handelt. Der Lieferant haftet hierfür nicht.

c. Soweit nicht abweichend geregelt, haften die Parteien einander ausschließlich für Vorsatz und grobe

Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Soweit zulässig wird die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und Schädiger erlangt.

10. Informations- und Mitteilungspflichten des Kunden

a. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über vorübergehende oder dauerhafte Veränderungen in seinem Abnahmeverhalten, dem Netzanschluss oder der Abnahmemessung zu informieren und ihm sonstige Informationen unaufgefordert mitzuteilen, die für die Beschaffung und Belieferung des Kunden mit leitungsgebundener Energie an dessen Entnahmeestelle von Bedeutung sind.

b. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme sämtlicher Maßnahmen und Abgabe aller notwendigen oder nützlichen Erklärungen sowie zur Weitergabe obiger Daten gegenüber Dritten (z.B. Netzbetreibern, Energieversorgern), die zur Durchführung dieses Vertrages und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, insbesondere des Wechsel- bzw. Anmeldeprozesses notwendig oder zweckmäßig sind, insbesondere seinen bestehenden Stromliefervertrag bei seinem bisherigen Versorger zum nächstmöglichen oder vereinbarten Termin zu kündigen, von dem zuständigen Netzbetreiber abrechnungsrelevante Messdaten, Lastgänge sowie sonstige für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten des Kunden über dessen Abnahmeverhalten in zurückliegenden Bezugs- bzw. Lieferzeiträumen anzufordern und alle sonstigen notwendigen und zweckmäßigen Handlungen im Zusammenhang mit diesem Lieferauftrag zu setzen, um die Anlage(n) mit Energie zu beliefern.

c. Für Abnahmestellen mit der Kennzeichnung „Integrierte Rechnung = ja“ erteilt der Kunde dem Lieferanten weiters die Vollmacht, in seinem Namen alle notwendigen und nützlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um in den Umsatzsteuerrichtlinien 2000, Rz 1536 dargestellte Vorleistungsmodell mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

d. Der Kunde teilt dem Lieferanten mit, ob er von

Zahlungspflichten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere von Umlagen, Abgaben, Steuern und sonstiger Entgelte, gänzlich oder teilweise befreit ist und weist dies dem Lieferanten nach.

11. Übertragung auf Dritte

a. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Bedenken gegen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbesondere gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, des Eintretenden bestehen.

b. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu übertragen oder Dritte mit der Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Pflichten zu beauftragen.

12. Vertraulichkeit

a. Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche Inhalte dieses Vertrages, seine einzelnen Bestandteile und Anlagen, insbesondere die Preisregelung, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, die jeweils andere Partei willigt schriftlich einer Weitergabe ein. Dies gilt nicht, soweit die Parteien einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Pflicht zur Weitergabe von Daten oder Inhalten dieses Vertrages unterliegen oder eine Weitergabe zur Durchführung dieses Vertrages zwingend erforderlich ist.

b. Der Lieferant darf den Kunden als Referenz präsentieren.

13. Datenschutz

a. Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur dann, wenn diese vom Kunden bereitgestellt wurden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Datenschutzgesetzes.

b. Der Kunde stimmt zu, dass der Lieferant berechtigt ist, alle gemessenen Zeitreihen (Viertelstundenwerte) im Sinne der Sonstigen Marktregeln für die vom Lieferanten belieferten Zählpunkte vom Netzbetreiber täglich zu erhalten. Die Übermittlung erfolgt zum Zweck der Erfüllung vertraglicher Pflichten des zwischen dem Kunden und dem Lieferanten abgeschlossenen Liefervertrages oder für sonstige vereinbarte Zwecke (wie z.B. Prognoseerstellung etc.). Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, die

Datenanwendung mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung zulässig ist. Der Kunde kann diese Zustimmungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail oder Post an den Netzbetreiber widerrufen.

c. Der Kunde stimmt weiters zu, dass seine Daten (Name/Firma, Ansprechperson, Liefer- und Rechnungsadresse, e-mail-Adresse, Telefonnummer, Produkt- und Verbrauchsdaten) vom Lieferanten gespeichert und sowohl während als auch bis drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten für die Übermittlung von Informations- und Werbematerial im Zusammenhang mit der Lieferung von Energie und damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen des Lieferanten per Post, E-mail oder Telefon verwendet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden